

## Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils neuesten Fassung, der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der jeweils neuesten Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils neuesten Fassung und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der jeweils neuesten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) am 29. April 2024 folgenden

### Siebten Nachtrag zur Entwässerungssatzung vom 05. Dez. 2005

beschlossen.

#### Artikel 1

§ 24 wird wie folgt geändert:

#### § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze

§ 24 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung

Die Gebühr gemäß § 24 (1) gilt bis zum einem CSB-Wert von 600 mg/l; bei einem höheren CSB-Wert wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Willingen (Upland), den 10.05.2024

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)

  
Thomas Trachte  
(Bürgermeister)

